

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Frey + Cie Sicherheitstechnik AG (nachfolgend "Frey + Cie Sicherheit" genannt) für sämtliche von Frey + Cie Sicherheit angebotenen Leistungen, namentlich für die Lieferung, Installation und/oder Montage, für die Inbetriebsetzung von Wert- und Brandschutzanlagen und anderen Sicherheitsanlagen (Video, Zutrittskontrollen etc.), sowie für alle übrigen Dienstleistungen.

Sie bilden integrierenden Bestandteil der Verträge zwischen dem Kunden und der Frey + Cie Sicherheit. Schriftlich oder elektronisch vom Kunden akzeptierte zusätzliche Vereinbarungen (Besondere Nutzungsbedingungen etc.) finden ergänzend zu diesen AGB Anwendung und gehen diesen AGB im Falle von Widersprüchen vor. Allfällig abweichende AGB des Kunden haben keine Geltung, es sei denn, diese würden von Frey + Cie Sicherheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Für Produkte und Leistungen Dritter, welche Frey + Cie Sicherheit an den Kunden vertreibt, namentlich Softwareprodukte und Mobiltelefonabonnemente, gelten gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen der jeweiligen Lieferanten/Hersteller. Auf diese wird in den jeweiligen Verträgen hingewiesen.

2. Verbindlichkeiten von Offerten und Vertrag

Die Offertgültigkeit der Frey + Cie Sicherheit wird auf der Offerte (nachfolgend auch "Angebot" genannt) angegeben. Fehlt diese Angabe, gilt sie 30 Tage ab Offertdatum. Wird eine Bestellung nach Ablauf dieser Frist getätigt, behält sich die Frey + Cie Sicherheit das Recht vor, die Bestellung abzulehnen. Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während 6 Monaten ab Vertragsabschluss bis zur Leistungserbringung durch die Frey + Cie Sicherheit verbindlich. Erfolgt die Leistungserbringung nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsabschluss, ist die Frey + Cie Sicherheit berechtigt, dem Kunden die aufgelaufene Teuerung, sowie allenfalls in der Zwischenzeit erhöhten Lieferantenpreise, Gebühren und Abgaben zu überwälzen. Eine Reduktion der vertraglich vereinbarten Preise ist ausgeschlossen.

Ein Vertrag kommt mit der Annahme (Brief oder E-Mail) der Offerte von Frey + Cie Sicherheit durch den Kunden zustande. Bei einer elektronischen Bestellung (z. B. über den Kunden-Account) gilt der Vertrag mit der Bestätigung (Brief oder E-Mail), mit dem Beginn der Leistungserbringung oder der Übermittlung von Zugangsdaten als abgeschlossen - spätestens jedoch auf jeden Fall im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden.

3. Termine und Fristen

Termine und Fristen gelten nur als verbindlich, wenn diese ausdrücklich mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurden. Der Kunde hat die nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferung und Installation ungehindert und fristgerecht erfolgen können. Ausdrücklich vereinbarte Lieferfristen, Montage- und Inbetriebnahme-Termine verlängern sich angemessen, wenn der Kunde den Leistungsumfang nachträglich erweitert, ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt. Solche Termine und Fristen gelten zudem als aufgeschoben bzw. sistiert, solange sich der Kunde mit seinen vertraglichen Zahlungspflichten in Verzug befindet. In diesem Fall gehen die durch Verzögerungen und Mehraufwendungen bei der Frey + Cie Sicherheit entstandenen Zusatzkosten vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Dasselbe gilt, wenn Drittparteien Terminüberschreitungen verursachen und dies zu Verzögerungen oder zusätzlichem Aufwand bei Frey + Cie Sicherheit führt. Ebenso bei aussergewöhnlichen Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle von Frey + Cie Sicherheit liegen (z. B. Streik, Lieferkettenunterbrüche, Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, etc.).

Sofern Frey + Cie Sicherheit ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine und Fristen nicht einhält, hat der Kunde in einem ersten Schritt eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Verstreicht auch diese Nachfrist ungenutzt, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus verspäteter Leistung zu verlangen, sofern der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Ansprüche kann der Kunde nicht geltend machen.

4. Leistungsumfang

Frey + Cie Sicherheit verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur sorgfältigen Ausführung des Auftrages. Im Auftrag sind nur Leistungen abgedeckt, welche explizit und eindeutig im Angebot der Frey + Cie Sicherheit und/oder in der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien bzw. in der Auftragsbestätigung umschrieben sind. Sämtliche vom Kunden schriftlich oder mündlich zusätzlich verlangten Dienstleistungen oder Lieferungen unterstehen den Bestimmungen von Ziffer 5. nachstehend und werden separat in Rechnung gestellt.

Leistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung oder der vertraglichen Vereinbarung enthalten sind, werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen verrechnet. Allgemeine, für die Leistungserbringung notwendige Drittleistungen sind nicht im Preis enthalten und vom Kunden zu tragen.

Zu diesen zu Lasten des Kunden gehenden Leistungen zählen insbesondere folgende:

- Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Verputzarbeiten;
- Maler- und Schreinerarbeiten;
- das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln;
- Starkstrominstallationen und Kabeleinzügen etc. für Bestandteile der Anlage;
- Spezialkonstruktionen, Abschränkungen, Montageeinrichtungen wie Hebebühnen, Rollgerüste etc. und
- allfällige Aufwendungen für statische Berechnungen und Gutachten aller Art.

Konzessionen und Bewilligungen (z.B. TV-Rechte, Funksignale etc.) müssen, falls nicht schriftlich anders mit Frey + Cie Sicherheit vereinbart, vom Besteller selbst erworben werden. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung und nicht bei Frey + Cie Sicherheit. Entstehen Frey + Cie Sicherheit infolge bauseits zu erbringender Leistungen Arbeitsunterbrüche und Behinderungen, die sie nicht selbst zu verschulden hat, werden die ihr daraus entstehenden Umtriebe separat in Rechnung gestellt. Entstehen der Frey + Cie Sicherheit Mehraufwände durch kundenseitige Versäumnisse, dürfen diese dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt werden.

5. Änderung am Leistungsumfang

Der Kunde kann jederzeit Änderungen am vereinbarten Leistungsumfang vorschlagen. Sofern möglich, setzt Frey + Cie Sicherheit diese Änderungswünsche im ursprünglich vereinbarten Zeit- und Kostenrahmen um und teilt dem Kunden in diesem Fall mit, bis wann der Entscheid über die Umsetzung getroffen werden muss. Sollte dies nicht möglich sein, so schätzt Frey + Cie Sicherheit den sich aus den gewünschten Änderungen ergebenden Zusatzaufwand und

unterbreitet dem Kunden ein befristetes, angepasstes Angebot zur Genehmigung. Sofern der Kunde das Angebot nicht fristgerecht annimmt, erbringt Frey + Cie Sicherheit die Leistungen im ursprünglich vertraglich vereinbarten Umfang.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde gibt Frey + Cie Sicherheit von sich aus und proaktiv die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen über Zielsetzung, Bedürfnisse, betriebliche Besonderheiten, Termine und Abläufe.

Der Kunde stellt sicher, dass Frey + Cie Sicherheit die zur Erbringung ihrer Leistungen notwendigen Zugänge und Berechtigungen für die Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie IT- und Kommunikationssysteme erhält. Für Leistungen per Remote Access stellt der Kunde einen gesicherten Online-Zugang bereit. Kann Frey + Cie Sicherheit aufgrund von Versäumnissen des Kunden keinen Remote-Zugriff nutzen, ist sie berechtigt, eine Intervention vor Ort nach Aufwand zu berechnen. Der Kunde bestätigt, dass für bestimmte Leistungen (z. B. Fernwartung) eine explizite Zustimmung zum Remote Access erforderlich ist und diese Leistungen nur bei erteilter Zustimmung erbracht werden können.

Der Kunde hat Frey + Cie Sicherheit sämtliche Leistungsstörungen bzw. Mängel in der Leistungserbringung unter Angabe der für die sachgerechte Überprüfung notwendigen Informationen entweder schriftlich per Post oder E-Mail oder in der im Vertrag festgehaltenen Form umgehend zu melden. Der Kunde hat Frey + Cie Sicherheit im Rahmen des Zumutbaren bei der Feststellung und Analyse von Leistungsstörungen zu unterstützen.

Frey + Cie Sicherheit ist nicht für die Datenübertragungsinfrastruktur des Kunden verantwortlich. Frey + Cie Sicherheit übernimmt insbesondere weder eine Verantwortung für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Datenübertragungsnetzen noch eine Verantwortung für die fehler- und unterbrechungsfreie, sowie zeitgerechte Übermittlung von Daten.

Verletzt der Kunde die vorstehenden oder im Vertrag zusätzlich festgehaltenen Mitwirkungspflichten, so hat der Kunde der Frey + Cie Sicherheit den daraus resultierenden Mehraufwand und sämtlichen Schaden vollumfänglich zu vergüten bzw. zu ersetzen. Zusätzlich verlängern sich allfällige Termine bzw. Fristen gemäss Ziffer 3. AGB angemessen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive MWSt. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30% Anzahlung bei Bestellung

30% bei Materialbereitstellung

30% bei Inbetriebsetzung

10% mit Stellung der Schlussrechnung rein netto

In Regie erbrachte Leistungen werden periodisch – in der Regel monatlich im Folgemonat – in Rechnung gestellt. Ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Frey + Cie Sicherheit gelten folgende Zuschläge auf den jeweiligen Regieansätzen:

[Zeitraum]	[Zuschlag in %]
Montag – Freitag 20.00 – 06.00 Uhr	50%
Samstag 00.00 – 24.00 Uhr	50%
Sonntag und allg. Feiertage 00.00 – 24.00 Uhr	100%

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug behält sich Frey + Cie Sicherheit das Recht vor, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen geltenden Zinssätze in Rechnung zu stellen, ohne dass dazu eine gesonderte Mahnung notwendig wäre. Der Kunde verpflichtet sich bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, Mahnspesen von CHF 100 pro Mahnung zu übernehmen.

Nach unbenutztem Ablauf der in einer Mahnung festgesetzten letzten Zahlungsfrist, kann Frey + Cie Sicherheit bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Rechnungen sämtliche Leistungen einstellen. Allfällige als verbindlich bezeichnete Fristen und Termine bleiben zudem für die Dauer des Zahlungsverzugs sistiert.

8. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von der Frey + Cie Sicherheit gelieferten Apparate, die Einschaltung der Anlage inkl. Bereinigung des Anlagedossiers sowie die Instruktion des Bedienungspersonals.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von Frey + Cie Sicherheit. Mit der Bestellung erteilt der Kunde der Frey + Cie Sicherheit das Recht, für Forderungen den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden eintragen zu lassen.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr bei Warenlieferung

Bei Warenlieferung (Material zur Montage an Fremdhändler etc.) gehen Nutzen und Gefahr der bestellten Ware mit ihrem Versand bzw. der Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über. Die Lieferungen sind bei Erhalt umgehend durch den Kunden auf Mängel und Transportschäden hin zu kontrollieren.

11. Mängelrügen

Der Kunde hat die Leistungen unverzüglich nach Erhalt bzw. Ablieferung zu prüfen. Offene Mängel wie auch Transportschäden sind der Frey + Cie Sicherheit unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt bzw. Ablieferung der Leistung schriftlich zu rügen.

Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, gelten die Leistungen als genehmigt. Verborgene Mängel sind der Frey + Cie Sicherheit unverzüglich, ebenfalls spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrügen kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei der Frey + Cie Sicherheit an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Rügefristen oder trotz Einbau bzw. Inbetriebnahme von offensichtlich beschädigten oder mangelhaften Leistungen ist jede Gewährleistung durch Frey + Cie Sicherheit ausgeschlossen.

12. Gewährleistung

In Bezug auf Dienstleistungen mit beratendem Charakter sichert Frey + Cie Sicherheit dem Kunden zu, dass die Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Technik erbracht werden. Frey + Cie Sicherheit bietet dabei einzig Gewähr für eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der für die Erbringung der Leistungen eingesetzten oder beigezogenen Mitarbeiter oder Hilfspersonen sowie Subunternehmer. Mängel, die durch unsachgemässe, fehlerhafte oder nachlässige Nutzung der Leistungen durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person entstehen, sind nicht von der Mängelgewährleistung abgedeckt. Das gilt auch für Mängel, die durch falsche Nutzung (z.B. ausserhalb der Produktspezifikationen oder entgegen der Bedienungs- oder Montage-

anleitungen), natürliche Abnutzung, Verschleiss, Alterung oder Änderungen durch den Kunden oder Dritte an den Leistungen entstehen. Wenn der Kunde oder Dritte falsche Informationen zur Nutzung oder den Betriebsbedingungen der Leistungen nicht beachtet haben, sind auch diese Mängel ausgeschlossen. Der Kunde muss nachweisen, dass der Mangel nicht auf einen Verstoss gegen die Bedienungs-, Nutzungs- oder Wartungsanweisungen oder auf eigenmächtige Änderungen zurückzuführen ist. Sofern der Kunde Mängelrügen in Bezug auf einen beabsichtigten Verwendungszweck von Leistungen geltend machen will, setzt dies eine explizite und vorgängige schriftliche Bestätigung der Tauglichkeit der Leistungen zu einem bestimmten Verwendungszweck seitens Frey + Cie Sicherheit voraus.

Bei Vorhandensein von Mängeln, für welche Frey + Cie Sicherheit einzustehen hat, ist diese berechtigt, nach deren Wahl die mangelhafte Leistung auf eigene Kosten zu ersetzen oder zu reparieren oder eine Preisreduktion zu gewähren. Die Behebung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, ausschliesslich während den normalen Arbeitszeiten. Sämtliche weiteren Ansprüche sind explizit ausgeschlossen. In keinem Fall übernimmt Frey + Cie Sicherheit allfällige Kosten für die Demontage oder Neumontage, für damit verbundene Reise- und Transportkosten, sowie für sonstige Aufwendungen des Kunden oder Dritter, die mittelbar oder unmittelbar mit der Leistung selbst oder deren Gebrauch im Zusammenhang stehen.

Gewährleistungsansprüche gegen Frey + Cie Sicherheit verjähren, unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung der Mängel, spätestens zwei Jahre nach Ablieferung der Leistung an den Kunden oder dem von diesem benannten Ablieferungsort.

13. Haftung

Mit Ausnahme der Gewährleistung gemäss Ziff. 12, wird jede weitere Haftung der Frey + Cie Sicherheit für direkte und indirekte Schäden als Folge von Störungen oder Versagen der Anlage, insbesondere für Sach-, Körper- und Vermögensschäden infolge von Einbrüchen, Überfällen oder dergleichen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich ausgeschlossen. Frey + Cie Sicherheit haftet somit einzig für Vorsatz und Grobfahrlässigkeit.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf den Gesamtbetrag der Vergütungen begrenzt, die der Kunde im Rahmen des Vertrags oder bis zum Ende einer festen Vertragslaufzeit zu zahlen hat.

Für die Frey + Cie Sicherheit entfällt – wiederum sofern gesetzlich zulässig – insbesondere jede Haftung:

- für die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage infolge Instandstellungsarbeiten
- für direkte oder indirekte Folgen von Falschalarmen wie z.B. behördliche Massnahmen, namentlich Polizei- und Feuerwehreinsätze
- für Glasbrüche bei der Funktionskontrolle von Erschütterungs-Melder
- Schäden infolge höherer Gewalt, wie Unwetter, Erdbeben, etc.

14. Haftung für Installationsschäden

Werden die Installationsarbeiten durch Frey + Cie Sicherheit ausgeführt und entstehen dabei etwa bei Mauerdurchbrüchen etc. Schäden, mangels Planunterlagen über Leitungsführungen etc. oder aufgrund von sonstiger Verletzungen der Mitwirkungspflichten des Kunden, steht dies in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Kunden. Die Frey + Cie Sicherheit lehnt dafür jede Haftung ab.

15. Rechte an Leistungen

Die Rechte an allen unter diesen AGB für den Kunden erarbeiteten Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise Konzepte, Designs, Skizzen, Spezifikationen, Ideen, Schemata etc. – unabhängig davon, ob rechtlich geschützt oder nicht – stehen Frey + Cie Sicherheit zu. Frey + Cie Sicherheit gewährt dem Kunden diesbezüglich das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse zum vorgesehenen vertraglichen Zweck.

16. FreyConnect und Webcam Produkte und Dienstleistungen

Unter anderem unter dem Begriff FreyConnect und Frey+Cie Webcam bietet Frey + Cie Sicherheit besondere Produkte und Dienstleistungen an (nachfolgend zusammengefasst "FreyConnect-Services" genannt). Diese umfassen Softwarelösungen wie App's, Voice/Data-Abonnemente, Cloud-Dienste usw. für Frey Connect und Frey+Cie Webcam Lösungen. Es gelten zusätzlich die Bedingungen in der nachfolgenden Ziffer 17.

17. Zusatzbestimmungen für FreyConnect-Services

Für die FreyConnect-Services gelten ergänzend die nachfolgenden Zusatzbestimmungen:

17.1. Software as a Service (SaaS)

Der Kunde hat das Recht, die FreyConnect-Services als SaaS- bzw. Cloud-Angebot via Internetverbindung zu nutzen. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, auf die Dauer der Vertragsbeziehung zwischen Frey + Cie Sicherheit und dem Kunden beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den FreyConnect-Services.

Diese Nutzung ist ausschliesslich auf den Betrieb der FreyConnect-Services auf der Serverinfrastruktur von Frey + Cie Sicherheit bzw. der im Auftrag von Frey + Cie Sicherheit durch einen Dritten betriebene Serverinfrastruktur beschränkt. Dem Kunden werden darüber hinaus keine weiteren Rechte an den FreyConnect-Services eingeräumt. Sämtliche Schutzrechte, insbesondere die Urheberrechte, stehen ausschliesslich Frey + Cie Sicherheit bzw. gegebenenfalls deren Lieferanten und den Herstellern zu. Eine Nutzung durch Dritte, im Sinne einer unentgeltlichen oder entgeltlichen Zurverfügungstellung durch den Kunden, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht zur Weiter- und/oder Unterlizenzierung berechtigt. Der Kunde darf die FreyConnect-Services oder Teile davon auch nicht abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen, des Funktions-, sowie Leistungsumfangs, sowie der Dokumentationen bearbeiten, ändern oder selbständig und ohne Einverständnis von Frey + Cie Sicherheit kopieren, weiterentwickeln, veräussern, weitervertreiben oder anderweitig verwerten. Der Kunde hat zudem keinerlei Ansprüche auf Herausgabe oder Zurverfügungstellung von Quellcode. Ergänzende Regelungen zu den Bedingungen der Nutzung von Leistungen Dritter (wie z.B. Lizenzbedingungen von Drittsoftware) gelten zudem als ausdrücklich mitvereinbart.

17.2. Verfügbarkeit und Support

Wird dem Kunden vertraglich eine Mindestverfügbarkeit der FreyConnect-Services zugesichert, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit geplante Wartungsfenster, Unterbrechungen durch Dritte oder den Kunden sowie Störungen, die ausserhalb des Einflussbereichs von Frey + Cie Sicherheit liegen (z.B. durch Netzprobleme, Schadprogramme oder höhere Gewalt), nicht berücksichtigt.

Abweichende vertragliche Vereinbarungen vorbehalten, besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf bestimmte Bereitschafts-, Reaktions- oder Fehlerbehebungszeiten und sämtliche Supportleistungen seitens des Anbieters erfolgen ausschliesslich "best effort", d.h. im Rahmen der im Zeitpunkt der Kundenanfrage verfügbaren betrieblichen und personellen Ressourcen von Frey + Cie Sicherheit.

Sofern Frey + Cie Sicherheit gemäss den Bestimmungen dieser AGB und des Vertrags nicht für die Behebung der Störung verantwortlich ist und der Kunde dennoch die Störungsbehebung verlangt, kann Frey + Cie Sicherheit dem Kunden die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

Frey + Cie Sicherheit kann die Verfügbarkeit der FreyConnect-Services aus wichtigen Gründen, wie z.B. zur Wahrung der Datensicherheit, vorübergehend einschränken oder einstellen, ohne die Vergütungspflicht zu beeinflussen. Dies gilt bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Datenschutzverletzungen oder zur Bekämpfung von Schadprogrammen und Angriffen. Frey + Cie Sicherheit wird den Kunden in solchen Fällen möglichst schnell über Dauer und Umfang der Einschränkung informieren.

17.3. Kunden-Account

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugeordneten, sowie die von ihm erzeugten Zugangsdaten vertraulich zu halten und keinen unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde bestätigt zudem, dass sämtliche Personen, welche über den Kunden-Account auf die FreyConnect-Services zugreifen, auch tatsächlich dazu berechtigt sind. Frey + Cie Sicherheit behält sich vor, den Kunden-Account jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu sperren, sofern der Kunde den Zugang unter Angaben von falschen Daten erwirkt hat oder die Sperrung zur Wahrung der Sicherheit und Integrität der FreyConnect-Services notwendig ist.

Der Kunde ist verpflichtet, Frey + Cie Sicherheit umgehend zu kontaktieren und zu informieren, wenn er Grund zur Annahme hat, dass sein Kunden-Account von unberechtigten Dritten missbraucht wird bzw. wurde und die Zugangsdaten zu ändern. Der Kunde hat für sämtliche Handlungen einzustehen, die unter Verwendung des Kunden-Accounts vorgenommen werden.

17.4. Besondere Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Bearbeitung von Personendaten mittels der FreyConnect-Services das schweizerische Datenschutzgesetz sowie alle anderen im Rahmen der Nutzung der FreyConnect-Services und sonstigen Leistungen anwendbaren in- und ausländischen Datenschutzbestimmungen – namentlich die DSGVO – zu beachten. Der Kunde stellt Frey + Cie Sicherheit diesbezüglich in vollem Umfang gegenüber Dritten (namentlich von der Datenbearbeitung durch den Kunden betroffene Personen) frei. Der Kunde verpflichtet sich, betroffene Personen in geeigneter Form über die Datenbearbeitung zu informieren sowie darüber zu unterrichten, dass die Verantwortung für die Datenbearbeitung ausschliesslich beim Kunden liegt.

Die Nutzung der FreyConnect-Services darf nur bestimmungsgemäss und nur im Rahmen des geltenden Rechts sowie allfälliger zusätzlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien genutzt werden. Der Kunde sichert zu, durch die Inanspruchnahme der FreyConnect-Services keine Rechtsverletzungen zu begehen sowie die eingeräumten Nutzungsrechte nicht unsachgemäss, vertragswidrig oder widerrechtlich auszuüben. Der Kunde stellt Frey + Cie Sicherheit vollumfänglich frei für von ihm bzw. von seinen Nutzern begangenen Rechtsverletzungen und trägt die alleinige Verantwortung für Inhalt, Qualität und Wahrheitsgehalt der von ihm mittels der FreyConnect-Services verarbeiteten Informationen.

17.5. Datensicherung

Ohne anderslautende Vereinbarung liegt die Verantwortung für die

Sicherung und Wiederherstellung von Daten des Kunden, welche dieser mittels der FreyConnect und Frey+Cie Webcam Leistungen verarbeitet, ausschliesslich beim Kunden.

18. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen [und/oder Verkauf von Produkten] für den Kunden kann Frey + Cie Sicherheit unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben.

Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens Frey + Cie Sicherheit bestehen oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann Frey + Cie Sicherheit die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- d) um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen;
- e) zur Adressvalidierung;
- f) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrags);
- g) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- h) zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Frey + Cie Sicherheit-Produkten.

Frey + Cie Sicherheit darf Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beziehen. Bezieht der Kunde bei Frey + Cie Sicherheit Dienstleistungen Dritter, darf Frey + Cie Sicherheit dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt. Beim Bezug von Dritten aus dem In- und Ausland durch Frey + Cie Sicherheit sind diese entsprechend vertraglich verpflichtet, die gemäss gültigem Datenschutzrecht notwendigen Massnahmen einzuhalten. Weitere Information betreffend Verwendung von Personendaten sind in der Datenschutzerklärung unter freysicherheit.ch enthalten.

19. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollten Vertragslücken bestehen, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall sind die nicht rechtswirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der AGB am nächsten kommen. Frey + Cie Sicherheit behält sich vor, diese AGB jederzeit für die Zukunft anzupassen. Allfällige Anpassungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem Kunden und Frey + Cie Sicherheit untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist für beide Parteien der Hauptsitz der Frey + Cie Sicherheit in Rothenburg. Im Falle von Unklarheiten oder vor Gericht ist der deutsche Text der allgemeinen Geschäftsbedingungen massgebend.